



Firma  
G + W Tief- u. Rohrleitungs-  
bau GmbH & Co KG  
Röntgenstr. 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Durchwahl-Nr.  
05242 934-2155

Zimmer  
319

ERHALTEN  
- 8. Sep. 2016

Steuernummer / Aktenzeichen  
347/5732/0251 VST 2b

Datum  
07.09.2016

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

G + W Tief- u. Rohrleitungs- bau GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

33378 Rheda-Wiedenbrück, Röntgenstr. 13

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **347/5732/0251**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **04.12.92DE126776345**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 06.10.2019**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

07.09.2016

(Datum)



(Dienststempel)

St. in J. Müller

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Am Sandberg 56  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05242 934-0  
Telefax  
0800 10092675347  
Telefax Ausland  
0049 52429341202

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo-Di u. Do-Fr 08.30-12.00 Uhr  
Do auch 13.00 - 15.00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo-Di u. Do-Fr 07.30-12.00 Uhr  
Do durchg. 07.30-17.30 Uhr

BBk Bielefeld  
IBAN DE81 4800 0000 0047 8015 00  
BIC MARKDEF1480

Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN DE33 4785 3520 0000 0052 31  
BIC WELADED1WDB

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.